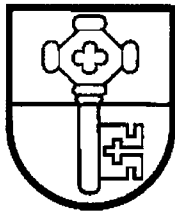


Organisationsreglement (OgR)

für den

Begräbnisbezirk Wangen an der Aare



Wangenried



Wangen an der Aare



Walliswil bei Wangen

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ORGANISATION.....	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	4
VORSTAND.....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL.....	8
SEKRETARIAT UND DIE FINANZVERWALTUNG.....	9
POLITISCHE RECHTE.....	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	10
PETITION.....	10
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	10
ALLGEMEINES.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN.....	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE.....	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	15
FINANZIELLES, HAFTUNG.....	16
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNISSE.....	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	19

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Im nachfolgenden Reglement gelten sämtliche Bezeichnungen sowohl für Männer wie auch für Frauen. Auf eine geschlechtsspezifische Formulierung wird verzichtet.

Name/Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen Begräbnisbezirk Wangen an der Aare, hier-nach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Wangen an der Aare.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau.

Zweck

Art. 2 Der Verband besorgt das Bestattungs- und Friedhofswesen der drei Verbandsgemeinden.

Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wangen an der Aare, Walliswil b. Wangen, Wangenried.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt:

- a) Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- b) Hilfe bei der Erfüllung der reglementarischen Pflichten.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im örtlich zuständigen amtlichen Anzeiger.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Abgeordnetenversammlung c) der Vorstand d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal
--------	--

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e wenn das Referendum zustande kommt. ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
Verfahren	Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden. ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben, b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. ³ Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
-----------------	---

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 30 Prozent des ursprünglichen Kredits jedoch Maximum Fr. 5'000.00, so beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

- Zusammensetzung** **Art. 21** ¹ Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- Beschlussfähigkeit** **Art. 22** ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Der Zirkularbeschluss ist nur gültig, wenn Einstimmigkeit vorliegt.
- Zuständigkeiten** **Art. 23** ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Unterschriftsberechtigung
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.
- Unterschriftsberechtigung** **Art. 24** ¹ Der Begräbnisbezirk verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Begräbnisbezirk durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 25 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission mit 2 bis 5 Mitgliedern. Artikel 26 hiernach findet keine Anwendung. Die Versammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von eins bis vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden in Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 28 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Sekretariat und die Finanzverwaltung

Stellung **Art. 29** Der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe sowie der Finanzverwalter bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 30** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 31** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 32** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 33** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung **Art. 34** ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 35 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 20'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 36 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 im örtlich zuständigen, amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	Art. 37 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition	Art. 38 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 39 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
Rügepflicht	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Be-

schwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten	Art. 41 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
Eröffnung	Art. 42 Der Präsident – eröffnet die Abgeordnetenversammlung, – prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, – veranlasst die Wahl des Stimmenzählers, – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 43 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	Art. 46 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – und erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 48¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 49 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

Art. 50¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 51 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 52¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 53 Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 54¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 55** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist in Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln **Art. 56** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer **Art. 57** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Demissionen sind möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

Wahlverfahren

Art. 58

- a) Die Verbandsgemeinden geben mindestens 60 Tage vor der Abgeordnetenversammlung dem Vorstand ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge an der Abgeordnetenversammlung gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.59),
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 62).

Ungültiger Wahlgang	Art. 59 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 62 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 65.
Zweiter Wahlgang	Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 65 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	Art. 66 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
-------------------------	---

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 67 ¹ Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 68 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 69 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

- Allgemeines **Art. 71** Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung **Art. 72** Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach Einwohnerzahl. Die Berechnung der Einwohnerzahl richtet sich nach Art. 14 Abs. 2 OgR.
- Haftung **Art. 73**¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72 gilt sinngemäss) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 74**¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung **Art. 75**¹ Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.
⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 76 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und der Abgeordnetenversammlung per 1. September 2012 in Kraft.

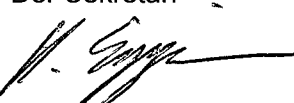
² Es hebt das Organisationsreglement vom 25. Mai 2004 auf.

Die Verbandsgemeindeversammlung vom 29.05.2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident


Hermann Grünig

Der Sekretär:


Kurt Eggimann

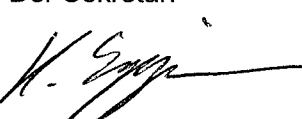
Auflagezeugnisse

Der Sekretär des Begräbnisbezirkes Wangen an der Aare, hat dieses Reglement vom 26.04.2012 bis 29.06.2012 (dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Der Sekretär gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau west Nr. 17 vom 26.04.2012 bekannt.

3380 Wangen a.d.Aare, 31.05.2012

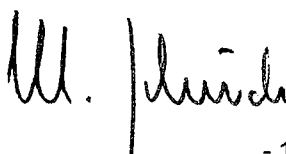
Der Sekretär:


Kurt Eggimann

Genehmigt

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

08. AUG. 2012



Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen nebst der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen.

Beispiel

Name der Kommission

Mitgliederzahl:

Mitglied von Amtes wegen:

Wahlorgan:

Übergeordnete Stelle:

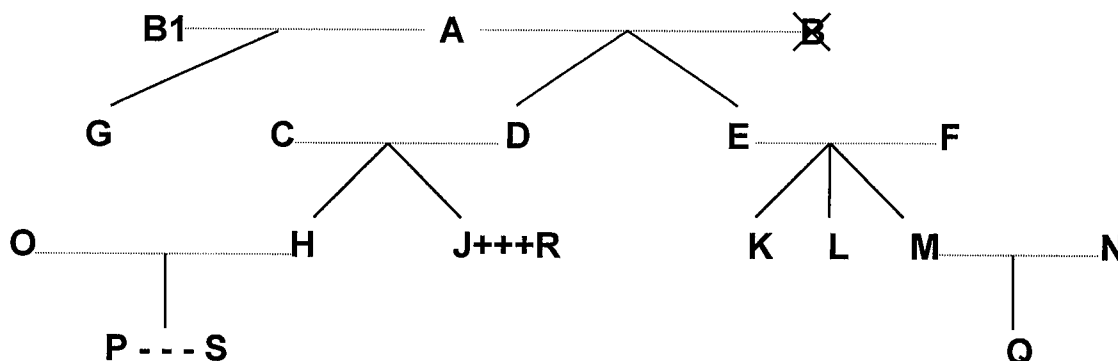
Untergeordnete Stellen:

Aufgaben:

Finanzielle Befugnisse:

Unterschrift:

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Eben so wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Stand: 29.05.2012 / grn

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 23
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

8. August 2012

U/ Zeichen

GHS/SCA

Mail:

stefan.ghioldi@jgk.be.ch

G.-Nr.:

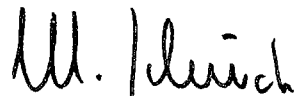
170 12 520

**Gemeindeverband Begräbnisbezirk Wangen an der Aare
Totalrevision Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

1. Die von der Verbandsgemeindeversammlung vom Gemeindeverband Begräbnisbezirk Wangen a. A. am 29. Mai 2012 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Wangen a. A. wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband Begräbnisbezirk Wangen a. A. unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglement sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau (1 Ex.)

